

**Satzung**  
**Förderverein**  
**Kindertagesstätte Löwenzahn und**  
**Barbara – Grundschule e.V., Katzwinkel**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
“Förderverein Kindertagesstätte Löwenzahn und Barbara – Grundschule e.V.,  
Katzwinkel“.
2. Sitz des Vereins ist Katzwinkel
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Kinder. Im Rahmen dieser Aufgabe will der Verein den Träger der Kindertagesstätte und der Grundschule bei der Beschaffung von Lehr- und Lern- wie auch Hilfsmitteln aller Art unterstützen.
2. Es ist Ziel, Gemeinschaftsveranstaltungen der Kindertagesstätte und der Grundschule zu fördern und zu unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen. Insbesondere gilt dies für die Zusammenarbeit mit dem Träger, dem Schulelternbeirat und der Schul- sowie Kindertagesstättenleitung.

### § 3 Mitgliedschaft – Erwerb und Verlust

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins einzusetzen und sollen dazu beitragen den Zusammenhalt der Vereinigung zu gewähren und zu fördern.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Diese sind in den Mitgliederversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
  - a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet

- a. durch schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c. durch den Tod.
5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält.
  6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum wirksam werden des Ausschlusses zu entrichten.

### § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe dieser Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Geld- und Sachspenden wie auch öffentliche Zuschüsse.
3. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen.
4. Sonstige Zuwendungen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart. Er erhält außer den nachgewiesenen Fahrtauslagen keine Vergütung. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zudem einen erweiterten Vorstand von 2 Beisitzern. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes beruft der Restvorstand einen Beisitzer in ein Vorstandsamt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, durch welche die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt wird. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Der Vorstand tritt in regelmäßigen abständen zu Vorstandssitzungen zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenswart.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
4. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sollte der Vorsitzende bei der Versammlung nicht anwesend sein gibt die Stimme des Stellvertreters Ausschlag. Bei Bedarf kann die Kindertagesstätten- oder Schulleitung u. o. Vertreter des Schulbeirat sowie des Trägers an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden einem Protokoll niedergelegt. Diese ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes, wie in § 5 Abs. 2 der Satzung geregelt. Die Mitteilung erfolgt im Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Sie muss auch einberufen werden wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Beiträge sowie eventuelle Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand hat auch die Möglichkeit einen Versammlungsleiter zu wählen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, die neben dem Vorstand mindestens drei weitere ordentliche Mitglieder umfasst, ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeine mit einfacher Stimmmehrheit.

5. Satzungsänderungen müssen in der Tagungsordnung angekündigt werden. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Zur Förderung der Zusammenarbeit sind Träger, Schullehrerbeirat und Schulleitung, Kindertagesstättenleitung und Elternausschuss einzuladen.

#### § 7 Änderungsbefugnis

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, wie in § 5 Abs. 2 der Satzung geregelt.

#### § 8 Rechnungsprüfer

Die Kassenprüfung des Vereins wird einmal im Jahr durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Sie sind durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahr zu wählen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und von beiden Prüfern zu unterschreiben.

#### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

#### § 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Schulträger der Barbara-Grundschule Katzwinkel. Dieser darf das Vermögen zu kulturellen, wissenschaftlichen oder mildtätigen Zwecken und nur für die vorgenannte Grundschule und die Kindertagesstätte verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins fortfällt.